



BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**  
**hier: Kurzversion einer Ergänzung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG**  
**i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG**

- BEZUG
1. Feststellungsbescheid des BKA vom 30.08.2007, Az. SO 11 - 5164.01 - Z 154
  2. Ergänzungsbescheid vom 04.12.2008, Az. SO 11 - 5164.01 - Z 154
  3. Antrag der Firma Heckler & Koch vom 13.10.2009

Mit o. a. Feststellungsbescheid vom 30.08.2007 für die Firma Heckler & Koch, Oberndorf/N. wurde die

1. **halbautomatische Selbstladebüchse Modell „MR223“**, Kal. .223 Rem. und
2. **halbautomatische Selbstladebüchse Modell „MR308“**, Kal. .308 Win.

nach § 2 Abs. 5 WaffG waffenrechtlich beurteilt.

Mit o. a. Ergänzungsbescheid vom 04.12.2008 wurden die nachstehenden halbautomatischen Selbstladebüchsen als Modifikationen zu den beiden o. a. Schusswaffen nach § 2 Abs. 5 WaffG waffenrechtlich beurteilt. Diese „neuen“ Waffen sind wie folgt gekennzeichnet (dahinter steht in Klammern die Kennzeichnung der „deutschen“ Vergleichswaffe):

3. Modell „**MR556**“, Kal. 5.56x45 (**MR223**, Kal. .223 Rem.) und
4. Modell „**MR762**“, Kal. 7.62x51 (**MR308**, Kal. .308 Win.)

Beide halbautomatischen und oben unter -1- und -2- genannten Selbstladebüchsen sollen nunmehr auch unter den nachstehenden Bezeichnungen

5. Modell „MR223“, Version „A1“, Kal. .223 Rem.



6. Modell „MR223“, Version „A2“, Kal. .223 Rem.



7. Modell „MR308“, Version „A1“, Kal. .308 Rem.



8. Modell „MR308“, Version „A2“, Kal. .308 Rem.



wie nachstehend näher beschrieben modifiziert, d. h. abweichend von den Waffen -1- und -2-hergestellt sowie in erster Linie in Deutschland und auf dem „Nicht-US Markt“ vertrieben werden.

Für einen schwerpunktmäßigen Vertrieb auf dem „US-Markt“ sollen nunmehr die o. a. halb-automatischen Selbstladebüchsen -1- und -2- wie nachstehend näher beschrieben modifiziert werden. Die beiden oben unter -3- und -4- genannten und ursprünglich für diesen Absatzmarkt vorgesehen Versionen (Modell „MR556“, Kal. 5.56x45 und Modell „MR762“, Kal. 7.62x51), von denen nur wenige Prototypen existieren, sollen nicht mehr gefertigt werden. Auch die „neuen“ Waffen-Versionen sollen zur Unterscheidung von den acht vorgenannten Schusswaffen-Versionen jeweils eine andere Modell- und Kaliberbezeichnung erhalten. Diese Versionen sind wie folgt gekennzeichnet (dahinter steht in Klammern die Kennzeichnung der „deutschen“ Vergleichswaffe):

9. Modell „MR556A1“, Kal. 5.56x45 (MR223A1, Kal. .223 Rem.)

10. Modell „MR762A1“, Kal. 7.62x51 (MR308A1, Kal. .308 Win.)

### Ergänzende Waffenbeschreibungen:

1. Grundsätzlich wird im Rahmen der Fertigung der o. a. **Waffenversionen Nr. -5- bis -10-** deren hinterer - vor der Schulterstütze befindliche - Gehäusehaltebolzen (Verbindungselement des unteren Waffengehäuse mit dem oberen Waffengehäuse) so weit zurückgesetzt, dass er die identische Position des hinteren Gehäusehaltebolzens der jeweiligen HK-Vergleichswaffe „HK416“ und „HK417“ (je nach Waffenkaliber) aufweist. Da bei den **Waffen Nr. -5- bis -10-** noch weitere ausreichende Merkmale (z. B. keine „AutoSear Cut - Ausfräsung“ vorhanden, keine Möglichkeit für den Austausch der Verschlüsse mit denen von Vollautomaten) vorhanden sind, wird dadurch bereits ein **Waffenumbau in einen Vollautomaten verhindert**.

Daher findet die Teil-Begründung in Nr. 6 Satz 3 des o. a. Feststellungsbescheides vom 30.08.2007 auf die **Waffen Nr. -5- bis -10- keine** Anwendung.

2. Die Waffenversionen „MR223A1“ und „MR308A1“ (d. h. Nr. -5- und -7-) haben Läufe mit einem Gewinde im Bereich der Mündung zur Aufnahme von Aufsätzen (Mündungsfeuerdämpfer, Kompensator etc.) ggf. mit/ohne Flutungsrinnen.
3. Die Waffeverversionen „MR223A2“ und „MR308A2“ (d. h. Nr. -6- und -8-) haben Läufe ohne Gewinde im Bereich der Mündung sowie mit/ohne Flutungsrinnen.
4. Die **US-Waffenversionen „MR556“/„MR556A1“** und „MR762“/„MR762A1“ (d. h. Nr. -3- / -9- und -4- / -10-) haben im Vergleich zu ihren „deutschen Vorlagen“ „MR223“, und „MR308“ (d. h. Nr. -1- und -2-) weitere folgende Änderungen:
  - Die Läufe weisen andere Innenabmessungen, insbesondere des Patronenlagers nach dem sog. US-SAAMI-Standard auf, anstelle des sog. CIP-Standards der Patronenlager der Waffen „MR223“ und „MR308“.
  - Die Läufe können andere Feuerdämpfervarianten und -gewinde sowie Flutungsrinnen aufweisen.
  - Der Hinterschaft kann andere Abmaßen/Materialien aufweisen; insbesondere kann die Schulterstütze starr und/oder aus Kunststoff oder Holz beschaffen sein.

Das Prüfergebnis des o. a. Feststellungsbescheid vom 30.08.2007, Az.: SO 11 - 5164.01 - Z 154 nach § 2 Abs. 5 WaffG zu den Selbstladebüchsen Modell „MR223“ und „MR308“ bleibt

SEITE 4 VON 4 von diesem Bescheid unberührt und gilt auch für deren oben beschriebenen **Waffenversionen** „MR223A1“, „MR223A2“, „MR308A1“ und „MR308A2“.

Für die **US-Waffenversionen** „MR556A1“, „MR762A1“, „MR556“ und „MR762“ trifft diese Begründung zwar ebenfalls zu, jedoch sind darüber hinaus bei Import (ggf. Herstellung im Inland), im Hinblick auf die abweichenden Patronenlagermaße, die einschlägigen beschussrechtlichen Bestimmungen in Deutschland zu beachten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mittelstädt

